

GEMEINDE BOLLSCHWEIL
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

DIENSTANWEISUNG

für den

Gemeindevollzugsdienst (GVD)

vom 01. März 2017

Inhaltsübersicht

Seite

1.	Organisation	3
2.	Aufgaben	3
3.	Rechtsstellung	6
4.	Allgemeine Befugnisse	6
5.	Besondere Befugnisse	8
6.	Verhalten	10
7.	Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst	11
8.	Ausrüstung	11
9.	Schulung und Fortbildung	12
10.	Schlussbestimmungen	12
11.	Inkrafttreten	12

1. Organisation

- 1.1 Der Gemeindevollzugsdienst ist dem Ordnungsamt eingegliedert. Er führt die Bezeichnung Gemeindevollzugsdienst Bollschiweil.
 - 1.1.1 Dienstvorgesetzter des Gemeindevollzugsdienstes ist der Bürgermeister und im Rahmen der von diesem übertragenen Aufgaben der Leiter des Hauptamtes. Die Dienstaufsicht wird ebenfalls vom Leiter des Hauptamtes ausgeübt.
 - 1.1.2 Unmittelbare Vorgesetzte sind der Leiter des Hauptamtes bzw. dessen Stellvertreter.
 - 1.1.3 Die unmittelbaren Vorgesetzten erteilen die für die dienstliche Tätigkeit notwendigen Anordnungen. Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen.
- 1.2 Die Arbeitszeit der Gemeindevollzugsbediensteten richtet sich nach dem gesondert abgeschlossenen Arbeitsvertrag.
- 1.3 Der zeitliche und örtliche Einsatz bestimmt sich nach dem Dienstplan.

Die Bediensteten sind verpflichtet, die im Dienstplan ausgewiesenen Überwachungszeiten einzuhalten. Bei extremen Witterungsverhältnissen erfolgt die Überwachungstätigkeit nach Weisung des Vorgesetzten.

Ist es aufgrund besonderer Umstände (z.B. Fertigung von Stellungnahmen, Berichten und Meldungen) nicht möglich, den ihm laut Dienstplan zugewiesenen Bezirk zum angegebenen Zeitpunkt aufzusuchen, so hat er dies unverzüglich dem Hauptamtsleiter mitzuteilen.
- 1.4 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses verpflichtet, auch über die in der Arbeitszeitregelung ausgewiesenen Zeiten hinaus Dienst zu leisten. Anfallende Überstunden werden abgegolten.
- 1.5 Die Gemeindevollzugsbediensteten versehen ihren Dienst in Uniform bei einheitlicher Anzugsordnung. Sie haben den Außendienst in vollständiger Dienstkleidung einschließlich Kopfbedeckung wahrzunehmen und dabei auf sauberes und korrektes Aussehen zu achten. Kragenspiegel, Rangabzeichen u.ä. sind nicht gestattet.

2. Aufgaben

- 2.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten überwachen die ihnen zugewiesenen Bezirke im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches.
- 2.2 **Sachliche Zuständigkeit**

Gem. § 31 (1) der DVO vom 16.09.1994 in der Fassung vom 01.07.2004 zum Polizeigesetz in der Fassung vom 13.01.1992 sind dem Gemeindevollzugsdienst durch die Ortspolizeibehörde Aufgaben auf folgenden Gebieten übertragen:

1. im Straßenverkehrsrecht
 - a) Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
 - b) Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
 - c) Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,
 - d) Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen
 - e) Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
2. Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,
3. Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,
4. Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
5. im Umweltschutz
 - a) Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
 - b) Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
 - c) Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,
6. im Feldschutz
 - a) Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,
 - b) Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft,
 - c) Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft,
 - d) Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei;
 - e) Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen,
 - f) Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge,

- g) Vollzug von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,
- 7. im Veterinärwesen
 - a) Vollzug von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,
 - b) Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz,
 - c) Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,
- 8. sonstige Aufgaben
 - a) Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
 - b) Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
 - c) Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit,
 - d) Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
 - e) Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,
 - f) Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
 - g) auf dem Gebiet des Sammlungswesens,
 - h) Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,
 - i) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes,
 - j) Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

2.3 **Weitere Tätigkeiten**

Ferner nehmen die Gemeindevollzugsbeamten folgende Tätigkeiten wahr:

- a) Hilfeleistung gegenüber hilflosen Personen,
- b) Meldung von defekten, beschädigten oder fehlenden Verkehrszeichen und -einrichtungen,
- c) Vorschläge zur Verbesserung von Verkehrsabläufen,
- d) Meldung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten, nicht mehr zugelassenen Fahrzeugen.

2.4 Besondere Vorkommnisse

- 2.4.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, alle Feststellungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ordnungsamtes umgehend mitzuteilen, damit die Weiterleitung an die jeweils zuständige Stelle veranlasst werden kann.
- 2.4.2 Besondere Vorkommnisse während der Kontrollgänge sind spätestens bei Rückkehr zur Dienststelle dem Vorgesetzten oder dessen Stellvertreter zu melden.
- 2.4.3 Der Dienststelle ist ein Bericht über besondere Vorkommnisse vorzulegen.

2.5 Örtliche Zuständigkeit

- 2.5.1 Die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Bollschweil. Schwerpunkt der Überwachung ist der innerörtliche Bereich.
- 2.5.2 Die Außenbezirke der Gemeinde werden nach besonderer Dienstenteilung überwacht.

3. Rechtsstellung

- 3.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind gemeindliche Vollzugsbeamte i.S.d. § 80 (1) des PolG von Baden-Württemberg i.d.F. vom 13.01.1992 (GBl. 1992 S. 1, berichtigt S. 596, berichtigt GBl. 1993 S. 155), zuletzt geändert am 01.07.2004. Sie haben bei der Erledigung ihrer Dienstverrichtungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Stellung von Polizeibeamten i.S.d. Polizeigesetzes (§ 80 (2) PolG BW).
- 3.2 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind im Rahmen der ihnen übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre als gemeindliche Vollzugs-Beamte tätig gewesen sind (§ 152 GVG, § 81 PolG BW, § 2 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 12.02.1996 in der Fassung vom 01.07.2004). Sie sind verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Verdacht strafbarer Handlungen feststellen.

4. Allgemeine Befugnisse

- 4.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten haben die Aufgaben, Ordnungswidrigkeiten (OWi) im Rahmen des ihnen übertragenen Zuständigkeitsbereichs nach pflichtgemäßen Ermessen zu beanstanden.

Ordnungswidriges Verhalten kann durch folgende Maßnahmen geahndet werden:

- a) Ermahnung/Belehrung/Weisung
- b) Verwarnung ohne Verwarnungsgeld
- c) Verwarnung mit Verwarnungsgeld
- d) Anzeige bei der Bußgeldbehörde.

4.2 **Verwarnungen/Ordnungswidrigkeitenanzeigen**

Die Gemeindevollzugsbediensteten sind befugt, Verwarnungsgelder zu erheben.

Die mit der Wahrnehmung der Kassengeschäfte verbundenen Pflichten sind wie folgt geregelt:

4.2.1 **Durchführung**

- a) Die Belehrung oder Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erfolgt i.d.R. an Ort und Stelle. Ist der Betroffene nicht selbst anzutreffen, dann ist ein Hinweis an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen oder im Briefkasten der Wohnung zu hinterlassen.
- b) Verwarnungen mit Verwarnungsgeld werden mit dem Programm Owi-ToGo erfasst. Mündliche Verwarnungen werden nach Erteilung nur als Notiz festgehalten und archiviert. Eine schriftliche Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ist schriftlich über das Verfahren OWi21 zu erteilen.
- c) Die Ordnungswidrigkeiten werden 25 Tage vor Ablauf der Verjährung vom Verfahren Owi21 automatisch mit allen Aktenbestandteilen an die Bußgeldbehörde weitergeleitet.

4.2.2 **Abrechnung der erhobenen Verwarnungsgebühren**

- a) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist oder bei sofortiger Verweigerung der Annahme der Verwarnung ist eine Ordnungswidrigkeitenanzeige zu fertigen. Die Weiterleitung an die Bußgeldstelle erfolgt automatisch.

4.3 **Mängelberichte**

4.3.1 Neben der Ahndung einer Verkehrsordnungswidrigkeit in Form einer Verwarnung oder Anzeige sind Mängelberichte in den Fällen zu fertigen, in denen technische Mängel am Fahrzeug Grund der Beanstandung sind.

4.3.2 Mängelberichte sind in Form und Verfahren nach dem Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Erstattung von Mängelberichten und die Vorführung von Fahrzeugen nach § 17 StVZO vom 29.11.1991 (GABl. 1992 S. 2), geändert durch VwV vom 03 03 1992 (GABl. 345) und 13.07.1993 (GABl. 946).*

4.3.3 Die Mängelberichte werden in das Mängelberichtsbuch eingetragen. Der einschreitende Gemeindevollzugsbedienstete ist für die Überwachung der Mängelbeseitigung verantwortlich.

4.4 **Unterschriftsbefugnis**

Die Gemeindevollzugsbeamten haben Zeichnungsrecht für

1. die Verwarnungen mit Verwarnungsgeld
2. die Anzeigen und Protokolle
3. den allgemeinen Schriftverkehr

5. Besondere Befugnisse

Bei der Erfüllung polizeilicher Aufgaben haben die Gemeindevollzugsbediensteten bei Vorliegen der gesetzlich geforderten Voraussetzungen u.a. folgende Befugnisse:

5.1 nach der StVO

- Zeichen und Weisungen an Verkehrsteilnehmer im Interesse der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs (§§ 36 (1)-(4), 44 (2) StVO)

5.2 nach dem PolG

- Einzelanordnung, Weisung (§ 3 PolG)
- Befragung und Datenerhebung (§§ 19, 20 PolG)
- Personenfeststellung (§ 26 PolG)
- Vorladung (§ 27 PolG)
- Gewahrsam (§ 28 PolG)
- Durchsuchung von Personen (§ 29 PolG)
- Durchsuchung von Sachen (§ 30 PolG)
- Sicherstellung (§ 32 PolG)
- Beschlagnahme (§ 33 PolG)
- Unmittelbarer Zwang, beschränkt auf einfache körperliche Gewalt und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§§ 49-52 PolG)

Bei Einzelmaßnahmen nach den §§ 28, 29, 30, 32 und 33 PolG hat der Gemeindevollzugsbedienstete grundsätzlich die Anordnung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Bei Gefahr im Verzug kann er die Maßnahmen selbst ergreifen, jedoch ist der Vorgesetzte (Ortspolizeibehörde) hiervon unverzüglich zu informieren.

Für das Abschleppen von Fahrzeugen (§§ 33 (1), 8 (1) PolG bzw. § 2 (1) PolG, § 44 (2) Satz 1 StVO) ist zuvor die besondere Anordnung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

5.3 nach OWiG/StPO

- Personalienfeststellung bei Betroffenen und Zeugen (§ 53 (1) OWiG; §§ 163b, 163c StPO)
- Anhörung - Vernehmung (§ 55 OWiG; § 163a (1) StPO)
- Inverwahrnehmung von Beweismitteln (§ 53 (1) OWiG; § 94 (1) StPO)
- Beschlagnahme von Beweismitteln (§§ 46, 53 (2) OWiG; §§ 94 (2), 98 (1) StPO)
- erkennungsdienstliche Maßnahmen, beschränkt auf Aufnahme von Lichtbildern des Betroffenen und Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale (§ 53 (1) OWiG; § 81b StPO)
- Sicherheitsleistung (§ 53 (1) OWiG; § 132 StPO)

5.4 Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

5.4.1 Im Polizei- und Ordnungswidrigkeitenrecht gilt das Opportunitätsprinzip; ein Einschreiten und die Art des Einschreitens liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Vollzugsbeamten.

5.4.2 Bei jeder Maßnahme sind die Grundsätze des geringstmöglichen Eingriffs und der Verhältnismäßigkeit der Mittel (Übermaßverbot) zu beachten.

5.4.3 Soweit möglich, ist an Ort und Stelle auf eine Behebung des rechts- oder ordnungswidrigen Zustandes hinzuwirken.

5.4.4 Die folgenden Erlasse sind ergänzend zu den Regelungen durch Gesetz oder Verordnung bei der Überwachung des Verkehrs und der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sinngemäß anzuwenden; soweit nicht diese Dienstanweisung etwas Anderes bestimmt oder im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden:

- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei vom 06.12.1994 (GABI. 1994, S. 950), geändert durch VwV vom 15. Juli 1999 (GABI. S. 446), vom 30. November 2005 (GABI. 2006 S. 90) und vom 27.12.2012 (GABI. 2013, S. 55).
- Erlass des Innenministeriums über erkenntungsdienstliche Maßnahmen und über die Anwendung unmittelbaren Zwangs (UZwErl) vom 13.05.1969, GABI. 350; ÄndErlIM vom 28.03.1973, GABI.610, vom 28.11.1977, GABI. 1978 S. 25; neu erlassen und in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 01.01.1992 durch Erlass des IM BW vom 12.11.1991, GABI. 1992, S. 1166 (GesPol. V/1.5).
- Anordnung der Landesregierung über das Verhalten gegenüber Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen vom 11.11.1975, GABI. 1976 S. 1, geändert 22.05.1995, GABI. 1995, S. 516 berichtigt S.692 (GesPol. IV/6).
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Zulässigkeit von Maßnahmen der Polizei und der Bußgeldbehörden gegen Parlamentsmitglieder vom 28.02.1992, GABI. 261 (GesPol. IV/11).*
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Durchführung der polizeilichen Überwachung des Straßenverkehrs (VwV-Verkehrsüberwachung) vom 05.12.1990, GABI. 1024 (GesPol. VII/14).*
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Verkehrsministeriums über die Erstattung von Mängelberichten und die Vorführung von Fahrzeugen nach § 17 StVZO vom 29.11.1991, GABI. 1992 S. 2, geändert durch VwV vom 03.03.1992, GABI. 345 und vom 13.07.1993, GABI. 946 (GesPol. VII/15.1).*
- Vorl. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 05.12.1989, StAnzBW Nr. 100 S. 9, ersetzt vom 05.04.1993, StAnzBW Nr. 32 (GesPol. VII/16).
- Bekanntmachung des Verkehrsministeriums über die Neufassung des Tatbestandskatalogs für Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 05.04.1993, Beilage zum StAnzBW Nr. 32, Änderung vom 03.08.1994, StAnzBW Nr. 62 S. 8 (GesPol. VII/16.1).

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (Verwarn VwV) vom 12.06.1975, VkB1. 342; AVV vom 06.07.1984, VkB1. 309; vom 27.06.1986, VkB1. 386; vom 04.07.1989, VkB1. 519; vom 26.01.1993, VkB1. 143; vom 14.12.1993, VkB1. 174, vom 26.01.2001, VkB1. 276 (GesPol. VII/16.3).
- Erlass des Innenministeriums über die Verfolgung von Verkehrsverstößen ausländischer Kraftfahrer durch die Polizei vom 23.09.1968, GABI. 634 (GesPol. VII/15.2).*

6. Verhalten

6.1 Verhalten gegenüber Verkehrsteilnehmern/Auftreten in der Öffentlichkeit

6.1.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, ihre Maßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer zu treffen. Auf Verlangen werden die eigenen Maßnahmen kurz begründet.

Sie haben sich höflich, korrekt und hilfsbereit zu verhalten, unnötige oder unsachliche Bemerkungen sind zu unterlassen.

Rechtsauskünfte und Auskünfte aus dem innerdienstlichen Bereich sind nicht zu erteilen.

6.1.2 Auf Verlangen sind die Gemeindevollzugsbediensteten verpflichtet, ihren Namen zu nennen oder sich mit dem Dienstausweis auszuweisen. Darüber hinaus haben sie Visitenkarten mitzuführen und diese dem Verkehrsteilnehmer auf Verlangen auszuhändigen.

6.1.3 Werden Auskünfte gefordert, die der Gemeindevollzugsbedienstete nicht erteilen kann, so hat er den Auskunftssuchenden an die nächste zuständige Stelle zu verweisen.

6.2 Verhalten vor Gericht

6.2.1 Als Zeuge vor Gericht treten die Gemeindevollzugsbediensteten grundsätzlich in Dienstkleidung auf, wenn die Verhandlung während der Dienstzeit stattfindet. Andernfalls ist eine andere Bekleidung zu wählen, die der Würde des Gerichts entspricht.

6.2.2 Auf Gerichtsverhandlungen, zu denen die Bediensteten als Zeuge geladen sind, haben sie sich gründlich vorzubereiten. Dazu haben sie die dienstlichen Unterlagen vor der Verhandlung einzusehen.

6.2.3 Über Angelegenheiten, auf die sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder die allgemeine Schweigepflicht bezieht, und über innerdienstliche Angelegenheiten dürfen die Gemeindevollzugsbediensteten ohne vorherige Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Aussagegenehmigungen sind auf dem Dienstweg zu beantragen.

6.2.4 Eine generelle sachliche Aussagegenehmigung besteht für alle Ordnungswidrigkeitenverfahren, mit deren Erforschung und Ahndung die Gemeindevollzugsbediensteten betraut waren.

Dem Amtsleiter oder dessen Stellvertreter sind Verhandlungstermine rechtzeitig bekannt zu geben. Werden Tatbestände verhandelt, die von besonderem Interesse für den Gemeindevollzugsdienst oder die Gemeinde sind, so ist die Dienststelle über den Sachverhalt frühzeitig zu informieren.

7. Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst

7.1 Erkennen die Gemeindevollzugsbediensteten während ihrer Streifengänge Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbestände, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, oder werden die von Passanten auf Handlungen hingewiesen, die ein ungehobenes polizeiliches Tätigwerden erfordern, so ist unverzüglich die Dienststelle bzw. der Polizeivollzugsdienst zu verständigen.

7.2 Dabei ist sicherzustellen, dass der Gemeindevollzugsbedienstete u.U. bis zum Eintreffen des Polizeivollzugsdienstes am Ort des Geschehens verbleibt, um die ermittelnden Polizeibeamten durch Zeugenaussagen bei der Erforschung des Sachverhaltes zu unterstützen.

7.3 Werden bei der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten Straftatbestände ersichtlich, so ist mit einer entsprechenden Sachverhaltsschilderung ein schriftlicher Bericht an den Polizeiposten Bollschweil zur Übernahme der weiteren Bearbeitung zu fertigen.

7.4 Im Rahmen der dienstlichen und personellen Möglichkeiten ist Ersuchen des Polizeivollzugsdienstes um Unterstützung nachzukommen, soweit es sich um Sachverhalte handelt, mit deren Überwachung auch der Gemeindevollzugsdienst betraut ist.

7.5 Die Überwachungstätigkeit ist mit dem örtlich zuständigen Polizeiposten zeitlich, räumlich und aufgabenbezogen zu koordinieren.

7.6 Urlaub oder längere Abwesenheitszeit ist dem örtlich zuständigen Polizeiposten mitzuteilen, damit von dort aus die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen gegebenenfalls verstärkt eingeplant werden können.

8. Ausrüstung

8.1 Der Außendienstmitarbeiter hat bei seiner Überwachungstätigkeit seine Bereitschaftstasche mitzuführen.

8.2 In der Bereitschaftstasche sind mitzuführen:

- a) Beanstandungsvordrucke
- b) Vordrucke über Mitteilungen an den Betroffenen
- c) Verwarnungsböcke / Elektronisches Erfassungsgerät bzw. Smartphone
- d) Mängelberichte

- e) Regenschutzhüllen
- f) Notizblock
- g) Mehrere Schreibgeräte
- h) Bandmaß und Kreide
- i) Ortsplan
- j) Fotoapparat bzw. Smartphone
- k) Funktelefon bzw. Smartphone

- 8.3 Für Überwachungsaufgaben außerhalb des Innerortsbereichs steht ein Dienstfahrzeug zur Verfügung. Der Fahrer des Dienstfahrzeuges ist verpflichtet, die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung zu beachten; von Sonderrechten nach § 35 StVO ist nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.
- 8.4 Der Fotoapparat/Smartphone soll zur Beweissicherung eingesetzt werden.

9. Schulung und Fortbildung

- 9.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten werden durch das Hauptamt regelmäßig unterrichtet. Dabei ist insbesondere auf neue Gesetze, Ausführungsbestimmungen, Rechtsprechung und Einzelfallbesprechungen abzuheben. Darüber hinaus haben sich die Gemeindevollzugsbediensteten selbst durch Fachliteratur/Kommentare fortzubilden und vorhandenes Wissen zu festigen.
- 9.2 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, auf Weisung des Vorgesetzten an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
- Dies gilt auch für gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen zusammen mit dem Polizeirevier.

10. Schlussbestimmungen

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

11. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01. März 2017 in Kraft.

Bollschweil, den 09. Februar 2017

gez. Schweizer,
Bürgermeister

* Die so gekennzeichneten Erlasse sind gem. Anordnungen der Landesregierung und der Ministerien über die Bereinigung von Verwaltungsvorschriften des Landes vom 16.12.1981 (GABI. 1982 S. 14) bzw. vom 23.11.2004 (GABI. 2005 S. 194) außer Kraft getreten. In Ermangelung von Vorschriften gleichen Inhalts, ist ihnen entsprechend zu verfahren.